Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tetenhusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), des § 29 Abs.2 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der z. Zt. gültigen Fassung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tetenhusen vom 26.08.2010 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtliche Stellung und Gegenstand der Gebühr

(1) Die Gemeinde Tetenhusen erhebt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tetenhusen nachfolgend als „Feuerwehr" bezeichnet, in den in § 29 Abs. 2 BrSchG genannten Fällen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.

(2) Der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 BrSchG), ist für den Geschädigten gebührenfrei. § 1 Abs. 1 dieser Satzung und § 21 BrSchG bleiben unberührt.

(3) Bei der Durchführung von Feuersicherheitswachen gemäß § 22 BrSchG werden ebenfalls Gebühren nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

(4) Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Tetenhusen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 2
Bemessungsgrundlage

(1) Für die Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, zugrunde gelegt:
   a) die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen;
   b) die Einsatzzeit von Fahrzeuge, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz gelangen, nach Stundensätzen;
   c) die tatsächlichen Kosten für die erforderlichen Verbrauchsmittel.

(2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters der Feuerwehr. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter ist die oder der Feuerwehrangehörige, der den Einsatz der Feuerwehr leitet.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

a) Für den Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen wird die Gebühr mindestens für eine volle Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des Stundensatzes festgesetzt. Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden bereitgestellt, wird der über 3 Stunden hinausgehende Zeitaufwand je Stunde mit 50 % der in § 3 Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet. Bei Sicherheitswachen wird der Fahrzeugeinsatz mit mindestens 1 Stunde berechnet.

b) Für eventuell erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.

(4) Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte in § 3 nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

§ 3
Gebührentarif

(1) Gebühr für Personaleinsatz

a) bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörige/r	15,00 Euro/Std.
b) bei anderen Einsätzen je Feuerwehrangehörige/r	25,00 Euro/Std.

(2) Gebühren für den Fahrzeugeinsatz
(hierin sind die Kosten für die Betriebsmittel und die Benutzung der darin mitgeführten Geräte ohne Nebenkosten nach Abs. 4 enthalten)

a) Löschfahrzeug bis zu 7,5 t Gesamtgewicht	79,00 Euro/Std.
b) Löschfahrzeug über 7,5 t Gesamtgewicht	140,00 Euro/Std.
c) Anhänger	33,00 Euro/Std.
d) andere Fahrzeuge	30,00 Euro/Std.

(3) Gebühren für Geräte und Schläuche, die nicht in Fahrzeugen mitgeführt werden

a) für größere Geräte über 500,-- € Anschaffungspreis	30,00 Euro/Std.
b) für kleinere Geräte unter 500,-- € Anschaffungspreis	15,00 Euro/Std.
c) für Schläuche	7,50 Euro/Std.
d) für Notstromaggregate und Tragkraftspritzen	30,00 Euro/Std.

(4) Nebenkosten
Die Kosten für den Einsatz verbrauchter Materialien (wie z.B. Sonderlöschmittel, Ölbindemittel o.a.), für die Schlauchreinigung, für fremde Fahrzeuge und Geräte sowie die Rechnungsbeträge Dritter, die ursächlich mit dem Einsatz verbunden sind, stellen Nebenkosten dar. Auf die Nebenkosten wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 15 v.H. berechnet.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) der Auftraggeber oder die Person, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistung wahrgenommen wurde.

b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat.
c) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, es sei denn, dass seine Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist.
d) derjenige, wer durch unerlaubte Handlung die Inanspruchnahme der Feuerwehr verursacht.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem Vorsatz haftet nur der Täter.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.

(2) Die Gemeinde Tetenhusen ist berechtigt, die gebührenpflichtige Leistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Nebenkosten abhängig zu machen.

(3) Die Gebühren und Nebenkosten werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Datenschutz

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Festsetzung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Festsetzung der Gebühren nach der Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Straßenverkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. anderer Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Tetenhusen vom 24.07.1991 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tetenhusen, den 30.08.2010

GEMEINDE TETENHUSEN 2 KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

(Jürgen Kroll)
Bürgermeister